

**Information zur Datenerhebung der Gemeinde  
Neckarzimmern, Hauptstr. 4, 74865 Neckarzimmern**



**- Waffenbesitz**

Gemeindeverwaltung	Gemeinde Neckarzimmern
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister: Christian Stuber
behördlicher Datenschutzbeauftragter	E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@neckarzimmern.de">datenschutz@neckarzimmern.de</a>
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Verarbeitung und Übermittlung bei der Bearbeitung waffenrechtlicher Anträge und waffenrechtliche Vorgänge erhoben und verarbeitet. Die zuständige Behörde ist hier das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dem Waffengesetz (WaffG), der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) erhoben. Die relevantesten Vorgänge (nicht abschließend) hierbei sind die Ausstellung von Waffenbesitzkarten sowie bei diesen die Vornahme von Ein- und Austrägen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, die Ausstellung von Waffenscheinen, auch Kleinen Waffenscheinen zum Führen von Schusswaffen jeweils nach § 10 WaffG und der Europäische Feuerwaffenpass nach § 32 WaffG. Eine Datenerhebung und Datenübermittlung ist auch unabdingbar erforderlich bei Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG. Auch bei Erteilung eines Waffenbesitzverbotes nach § 41 WaffG werden Ihre Daten erhoben und weitergeleitet.
geplante Speicherdauer	Gemäß § 44a WaffG gelten für waffenrechtliche Vorgänge Mindestaufbewahrungsfristen. Diese betragen für Waffenherstellungsbücher mindestens 30 Jahre, 20 Jahre bei waffenrechtlichen Erlaubnissen und Waffenhandelsbüchern und mindestens 5 Jahre im Falle der Versagung einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen Unzuverlässigkeit oder fehlender Eignung. Entsprechend der Mindestaufbewahrungsfristen werden Ihre Daten gespeichert.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	<p>Ihre erhobenen personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li><input type="checkbox"/> Einwohnermeldeamt</li> <li><input type="checkbox"/> Ausländeramt</li> <li><input type="checkbox"/> Kassen- und Steueramt</li> <li><input type="checkbox"/> Bundeszentralregister</li> <li><input type="checkbox"/> Staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister</li> <li><input type="checkbox"/> Polizeipräsidium</li> <li><input type="checkbox"/> Nationales Waffenregister</li> <li><input type="checkbox"/> Waffenbehörden</li> <li><input type="checkbox"/> Schießsportverbände</li> <li><input type="checkbox"/> Schießsportliche Vereine</li> </ul> <p>Die Weitergabe an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis Ihrer Daten ist hier notwendig, um Ihren Antrag bearbeiten zu können, oder aber auch um notwendige Informationen zur Bearbeitung waffenrechtlicher Vorgänge zu erheben. Zudem unterliegen Waffenbehörden Informationspflichten zum Beispiel an das Bundeszentralregister aber auch dem Nationalen Waffenregister. Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung von Sicherheitsbehörden. Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren aber auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen</p>

	übermittelt. Auch die Rechtsaufsichtsbehörden haben ein Auskunftsrecht.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Gemeindeverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, <a href="mailto:poststelle@lfdi.bwl.de">poststelle@lfdi.bwl.de</a> beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nach den waffenrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Stand 14.07.2020